

A n t r a g

der Abgeordneten Wittig, Kalleis, Romeder, Gruber, Kurzbauer, Sivec, Mag.Freibauer, Zauner, Spjess, Hülmbauer

gemäß § 29 LGO im Zusammenhang mit der Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Bautechnikgesetzes, LT-77/B-21, bezüglich Änderung der NO Bauordnung 1976

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 13.März 1987, Zahl G 16-20/87-9, § 117 der NO Bauordnung 1976 wegen Verfassungswidrigkeit mit Wirkung vom 29.Februar 1988 aufgehoben. Die Verfassungswidrigkeit wird damit begründet, daß Angelegenheiten nur dann in den eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde fallen, wenn diese Angelegenheit geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Bei Bauvorhaben, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, trifft dies nicht zu. Ein derartiges Bauvorhaben ist nämlich als Ganzes zu beurteilen. Nach Art.118 Abs.2 der Bundesverfassung ist es nicht zulässig, daß eine Gemeinde einen Hoheitsakt bei Vorhaben setzt, das sich örtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde erstreckt.

Der in der Beilage angeschlossene Gesetzentwurf berücksichtigt diese vorgenannten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes und regelt die Zuständigkeit bei Vorhaben, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, dahingehend, daß in

erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Erstreckt sich hingegen das Vorhaben auf das Gebiet zweier oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden dann ist zur Erteilung der erforderlichen Bewilligung in erster Instanz jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben zum Großteil ausgeführt werden soll. Die zuständige Behörde soll gleichzeitig auch für die Überwachung der Ausführung des Vorhabens und die Veranlassung zur Behebung späterer Bauordnungswidrigkeiten in erster Instanz zuständig sein.

In den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen alle Aufgaben der NÖ Bauordnung 1976 soweit es sich nicht um die im Abschnitt IX sowie im Abschnitt X im § 116 Abs.3, 5 und 7 genannten Fälle handelt.

Dieses Gesetz soll mit 1.März 1988 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

#### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Wittig, Kalteis u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzentwurf, mit dem die NÖ Bauordnung 1976 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, daß zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

9.Dezember 1987